

Satzung des Zehlendorfer Schwimm – Club



Inhalt:

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- §3 Mitgliedschaft in Verein
- §4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Maßregelung von Mitgliedern
- §7 Die Organe des Vereins
- §8 Die Mitgliederversammlung
- §9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §10 Der Vorstand
- §11 Ehrenmitglieder
- §12 Aufwendungsersatz
- §13 Ältestenrat
- §14 Die Kassenprüfer
- §15 Haftung
- §16 Die Auflösung des Vereins
- §17 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 02. April 2026 gegründete Verein führt den Namen Zehlendorfer Schwimm – Club (ZSC) und hat seinen Sitz in Berlin Zehlendorf. Er wird in das Vereinsregister Berlin eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen sowie Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wobei das Gründungsjahr ein Rumpfsjahr ist und am 31. Dezember 2026 endet.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verdeutlicht insbesondere durch:
 - a. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Schwimmen und Wasserball,
 - b. Die Förderung des Kinder - / Jugend - / Erwachsenen - / Breiten – und Wettkampfsport,
 - c. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an den Wettkämpfen teilzunehmen,
 - d. Die Organisation eines geordneten Sport -, Spiel – , Übung – und Ausbildungsbetriebes,
 - e. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - f. Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport – und Vereinsveranstaltungen,
 - g. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - h. Aus – und Weiterbildungen sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,

- i. Die Beteiligungen an Kooperationen, Sport – und Spielgemeinschaften,
 - j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - k. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzter Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Organe des Vereins (§7) können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte sowie Vertragsbedingungen.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
 6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3 Mitgliedschaft im Verein

Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Fördernden Mitgliedern

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch mehr auf Anteile aus dem Vereinsvermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils ab dem 01. Januar bis zum 31. März des Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Zahlung kann per Überweisung oder PayPal erfolgen, SEPA - Lastschriftmandate werden vom Verein nicht akzeptiert. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Diese dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines fünf fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§6 Maßregelungen von Mitgliedern

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen,
 - c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichem Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) Wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechen §2 Abs. 6

2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen von §6 Abs. 1 a,c,d und e ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Werktagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit der Absendung der Ladung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Mitglied per Post oder per eMail zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich per Post oder eMail einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder abschießen der eMail mit Lese – sowie Eingangsbestätigung an die dem Verein bekannte eMailadresse des Betroffenen.
4. Im Fall von §6 Abs. 1 b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
5. Das Recht auf eine gerichtliche Nachprüfung bleibt unberührt.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Verhandlung der Berufung von Maßregelungen (§6 Abs. 3),
 - j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern §12,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; diese sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine eMailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist – und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei höchstens aber sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wöchentlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung,

5. Satzungsänderungen / sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem erwachsenen Mitglied (§3 Abs. a),
 - b) Vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm – und Wahlrecht,
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins,
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind:
 - a) Der Vorsitzende,
 - b) Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzende
3. Fachwarte werden vom Vorstand berufen oder bestellt.
4. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder §3 Abs. b) gewählt und durch den Vorstand bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend und kommissarisch zu besetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§12 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt eine vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe

§13 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlend für den Vorstand.

§14 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§15 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige, Organ – oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend §3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den Sie bei der Wahrnehmung der Ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können Sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend §13 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§16 Die Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. April 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins Zehlendorfer Schwimm – Club (ZSC) beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.